



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. November 2012

Nr. 46

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen S. 389

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 390

Bekanntmachungen

Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [alte Fassung]; Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) S. 390 – Antrag der Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen

GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung eines neuen Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerkes in 44536 Lünen, Frydagstraße 40 (Stummhafen) S. 391 – Antrag der Stadt Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Huckarde in Dortmund durch Errichtung und Betrieb eines Freiflächensolkraftwerkes S. 391 – Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede S. 392

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ S. 394 – 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; Feststellung eines Nachfolgers S. 395 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd S. 395 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 395 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 395 + S. 396 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 396 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 396

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

708. Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Bauen, Düsseldorf, 5. 11. 2012
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
III A1-11-45/ 119

Im Gebiet der Städte Herdecke und Wetter (Ruhr), Ennepe-Ruhr-Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau der Ruhrbrücke westlich von Wetter die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 226 geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die neu erstellten Teilstrecken der **B 226**

1. von Netzknoten 4610 105 O nach Netzknoten 4610 098 O
Station 0,000 bis Station 0,434 (Länge: 0,434 km)
2. von Netzknoten 4610 105 A nach Netzknoten 4610 105 B
Station 0,000 bis Station 0,063 (Länge: 0,063 km)
(Gesamtlänge 1 – 2: 0,497 km)

gem. § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der B 226.

Zur Wahrung des Netzschlusses im Zuge der Bundesstraßen wird das Teilstück der **L 675**

3. von Netzknoten 4610 098 O nach Netzknoten 4610 099 O
Station 0,000 bis Station 0,259 (Länge: 0,259 km)

mit Wirkung ab 1. 1. 2013 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der B 226.

Die verlassenen Teilstrecken der B 226 in den Stadtgebieten Herdecke und Wetter (Ruhr) haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden

4. von Netzknoten 4610 105 O nach Netzknoten 4610 096 A
Station 0,000 bis Station 0,380 (Länge: 0,380 km)
5. von Netzknoten 4610 105 O nach Netzknoten 4610 096 A
Station 0,380 bis Station 0,679 (Länge: 0,299 km)
6. von Netzknoten 4610 096 B nach Netzknoten 4610 025 A
Station 0,000 bis Station 0,494 (Länge: 0,494 km)
7. einschließlich Verbindungsstrecken im Netzknoten 096
A-B 0,033 km
B-C 0,012 km
C-A 0,019 km

(Länge: 0,064 km)
(Gesamtlänge 5 – 7: 0,857 km)

mit Wirkung ab 1. 1. 2013 gemäß § 2 (4) FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Herdecke (Ziffer 4) bzw. der Stadt Wetter (Ruhr) (Ziffern 5 - 7) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Querdel

(281)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 389

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

709. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 11. 2012
31.2416

Der Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Schnell ist mit Ablauf des 31. 10. 2012 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Henning Wicker in 58840 Plettenberg ausgeschieden. Damit ist die Herrin Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Henning Wicker mit meiner Verfügung vom 13. 2. 1978, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(93)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 390

BEKANNTMACHUNGEN

710. Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [alte Fassung]

Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 11. 2012
54.02.02.01-978 024-23.07
54.02.02.02-978 024-02.10

Bekanntmachung

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung – (§ 7 WHG a. F.) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) über ein vorhandenes Einleitungsbauwerk in die Lippe für das geplante Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen gestellt.

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) zur Einleitung von Prozessabwässern aus dem Regelbetrieb des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w. v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Beide konkretisierten und ergänzten wasserrechtlichen Anträge wurden am 1. 9. 2012 gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) öffentlich bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen die wasserrechtlichen Anträge konnten in der Zeit vom 10. 9. 2012 bis einschließlich 23. 10. 2012 schriftlich vorgebracht werden.

Im Einwendungszeitraum wurden Einwendungen erhoben.

Ebenfalls am 1. 9. 2012 hat die Bezirksregierung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG den Antrag der Firma TKL gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerkes in Lünen öffentlich bekannt gemacht (Az.: 53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu). Auch in diesem Verfahren sind Einwendungen, die sich auf das Schutzgut Wasser bzw. auf die Erlaubnis- und Genehmigungsfähigkeit der wasserrechtlichen Einleitungsanträge beziehen, erhoben worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat entschieden, dass ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG ab dem 10. 12. 2012, 10.00 Uhr im Hansesaal der Stadt Lünen, Kurt-Schumacher-Straße 41, 44532 Lünen, stattfindet. Diesbezüglich weise ich auf die parallel veröffentlichte Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage hin.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat nach Ablauf der Einwendungsfrist auf der Grundlage ihres allgemeinen Verfahrensermessens entschieden, dass die Durchführung eines separaten wasserrechtlichen Erörterungstermins im Anschluss an den immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin nicht zweckmäßig ist und daher entfällt. Diese Ermessensentscheidung beruht darauf, dass die Einwendungen bezüglich des Schutzgutes Wassers im Immissionsschutzverfahren und im Wasserverfahren zu weiten Teilen inhaltsgleich sind. Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermins sämtliche wasserrechtlichen Einwendungen zu

erörtern, einschließlich der im wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen. An dem Erörterungstermin werden beide Antragsteller (TKL und SAL) teilnehmen. Hierdurch wird eine doppelte Erörterung wasserrechtlicher Themen vermieden und eine umfassende Erörterung der Einwendungen – auch im Zusammenhang mit anderen Umweltschutzgütern – ermöglicht. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin werden bei der Entscheidungsfindung in den wasserrechtlichen Verfahren zugrunde gelegt.

Im Auftrag:
gez. Semmler

(385) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 390

**711. Antrag
der Firma Trianel Kohlekraftwerk
Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40,
44536 Lünen auf Erteilung eines neuen
Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb
eines Kohlekraftwerkes in 44536 Lünen,
Frydagstraße 40 (Stummhafen)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 11. 2012
53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu

Bekanntmachung

Die Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, beantragt gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung eines neuen Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerkes in 44536 Lünen, Frydagstraße 40, Gemarkung Lippholthausen, Flur 1, Flurstücke 225, 784, 847, 849, 851, 853, 855, 935, 976, 977, 986, 1009, 1010, 1012, 1013, 1014, 1016, 1017, 1021, 1023 sowie Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1171 z.T.

Das Vorhaben wurde am 1. 9. 2012 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen konnten in der Zeit vom 10. 9. 2012 bis einschließlich 23. 10. 2012 schriftlich vorgebracht werden.

Im Einwendungszeitraum wurden Einwendungen erhoben.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wie bekannt gemacht ab dem 10. 12. 2012, 10.00 Uhr im Hansesaal der Stadt Lünen, Kurt-Schumacher-Straße 41, 44532 Lünen stattfindet.

Hinweis:

Die Bezirksregierung beabsichtigt in diesem Erörterungstermin auch sämtliche Einwendungen zu erörtern, die im wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren erhoben worden sind. Ein weiterer, separater Erörterungstermin im Anschluss an den

immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin findet nicht statt. Diesbezüglich wird auf die Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Az. 54.02.02.01-978 024-23.07 und Az. 54.02.02.02-978 024-02.10 vom heutigen Tage hingewiesen.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(217) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 391

**712. Antrag
der Stadt Dortmund auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Deponie Huckarde in Dortmund durch Errichtung
und Betrieb eines Freiflächen-Solarkraftwerkes**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 11. 2012
52.05.01-913.51/78

Bekanntmachung

Die Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund betreibt im Auftrag der Stadt Dortmund die Deponie Dortmund-Huckarde. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungs- und Rekultivierungsphase. Es ist beantragt, auf einem Teilbereich des planfestgestellten Deponiegeländes ein Freiflächen-Solarkraftwerk zu errichten und zu betreiben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212).

Das Vorhaben ist eine Änderung eines UVPG-pflichtigen Vorhabens nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben ist entsprechend § 2 (1) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. 12. 2007 (GV. NRW S. 662 / SGV. NRW 282) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. 12. 2010 (GV. NRW S. 699) die Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:

gez. Mühlig

(193) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 391

**713. Änderung der Satzung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und
der Gemeinde Holzwickede**

§ 1

Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna, die Stadt Kamen und die Gemeinde Holzwickede bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621 / SGV. NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NW S. 298, 326), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NW S. 696) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 9. 2012 (GV. NW S. 436) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
„Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede“.
Er hat seinen Sitz in Unna.
Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

§ 2

Zweck; Haftung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen
„Kreis- und Stadtparkasse Unna-Kamen, Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede“,
im folgenden „Sparkasse“ genannt.
Der Verband ist ihr Träger.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine andere Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie verpflichten sich, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsitzer

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Unna	3 Vertreter
Kreisstadt Unna	9 Vertreter
Stadt Kamen	4 Vertreter
Gemeinde Holzwickede	3 Vertreter
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GkG). Dabei ist § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.
- (4) Der Vorstandsvorsitzer, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Ausschlussgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft

erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NW i. V. m. § 17 SpkG NW („Beanstandungsbeamter“).

Die Verbandsversammlung entscheidet auch über die im § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen (§ 15 Abs. 5 GkG). Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e und § 19 Abs. 3 SpkG NW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten (§ 16 Abs.1 GkG) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Buchst. b und e gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören (§ 16 Abs.1 GkG).
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen. Auf die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 19 GkG kann deshalb verzichtet werden.

§ 13

Überschüsse

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 SpkG NW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Kreis Unna	16,2 %
Kreisstadt Unna	48,6 %
Stadt Kamen	19,0 %
Gemeinde Holzwickede	16,2 %
- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG NW).

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20) in Kraft.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung (§ 15 Abs. 1).
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in § 13 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher.

§ 18

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. 5. 2011 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Unna, 5. 11. 2012

gez. Mölle	gez. Kroll	gez. Splittgerber
Verbandsvorsteher	Vorsitzende der	Schriftführer
	Verbandsversammlung	



Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 9. November 2012

31.1.6 –12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(1409)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 392

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

714. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“

Zweckverband Brilon, 7. 11. 2012
Naturpark Rothaargebirge

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) – in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) – gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“

am Dienstag, dem 27. 11. 2012, 15.00 Uhr, in der „Krimmelsdell“ Berghausen, 57391 Bad Berleburg-Berghausen, stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. 5. 2012

5. Finanzangelegenheiten
 - Jahresabschluss 2011
 - Haushaltssatzung 2013
6. Jubiläum „50 Jahre Naturpark Rothaargebirge“ 2013
7. Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen
8. Waldlehrpfad „In der Renau“, Winterberg
9. Naturparkanlagen / Naturparkeinrichtungen
10. Verschiedenes
11. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Capito

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(185) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 394

**715. 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Regionalverband Ruhr Essen, 7. 11. 2012

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Petro Möckel, hat sein Mandat mit Wirkung vom 30. 10. 2012 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 31. 10. 2012

Herr Thomas Eiskirch
Aleestr. 144
44793 Bochum

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

gez. Karola Geiß-Netthöfer

Regionaldirektorin

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 395

**716. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Kommunale
Datenzentrale Westfalen-Süd**

Zweckverband Siegen, 9. 11. 2012
Kommunale Datenzentrale
Westfalen-Süd

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd findet statt am

**Montag, dem 26. 11. 2012, 17.00 Uhr
in dem Ratssaal des Rathauses
der Stadt Freudenberg
Mórer Platz 1, 57258 Freudenberg**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28. 11. 2011
2. Gründungsbeschluss zur Kooperation der KDZ Westfalen-Süd mit der KDVZ Citkomm
3. Jahresabschluss 2011 einschließlich Lagebericht 2011
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung ab 2012
5. Wirtschaftsplan 2013

6. Einrichtung und Besetzung der Einigungsstelle nach § 67 LPVG NRW

7. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 395

717. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. 401 638 804 und 302 178 421 sowie der Sparurkunde 302 673 603 (ZuwSpar7J) hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 401 638 804 und 302 178 421 sowie der Sparurkunde 302 673 603 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 2. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung derselbigen erfolgen wird.

K 78/12

Bochum, 31. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 395

718. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 19. 7. 2012 aufgebotene Sparurkunde Nr. 344 182 597 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 344 182 597 wird für kraftlos erklärt.

H 56/12

Bochum, 5. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 395

719. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 19. 7. 2012 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 344 174 347 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 344 174 347 wird für kraftlos erklärt.

P 55/12

Bochum, 5. 11. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 395

720. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 11. 7. 2012 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. 318 214 848 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 318 214 848 wird für kraftlos er-
klärt.

St 53/12

Bochum, 29. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 396

721. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 11. 7. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 348 446 758 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 348 446 758 wird für kraftlos
erklärt.

W 51/12

Bochum, 29. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 396

722. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 11. 7. 2012 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. 360 414 064 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 414 064 wird für kraftlos er-
klärt.

H 52/12

Bochum, 29. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 396

723. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 31 044 688 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
6. 2. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 6. 11. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 396

**724. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 704 223 233 ist am 26. 7. 2012 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 10. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 396

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.